

**Kommission des Seebezirks
für die Hilfe und Pflege zu Hause**

Spitalweg 36
3280 Murten

026 672 34 00

bezirkskommission@rsl-gns.ch

Leer lassen, für internen Gebrauch	
Eingegangen am:	
Anrecht ab:	
Kontrolle Gde <input type="checkbox"/>	Protokoll <input type="checkbox"/>
Spitex <input type="checkbox"/>	Scan <input type="checkbox"/> Liste <input type="checkbox"/>
Bemerkungen:	

Pauschalentschädigung für die Hilfe und Pflege zu Hause

ANTRAG

Dossier Nr.

1. PFLEGEBEDÜRFTIGE PERSON:

Name: Vorname:

Geburtsdatum: Zivilstand: Geschlecht: W M

Strasse und Nr. : PLZ und Ort:

 : E-Mail:

Gesetzlicher Wohnsitz an dieser Adresse seit:

Haupt- und Steuerwohnsitz im Kanton Freiburg seit:

2. GEGENWÄRTIG BETREUT

- von einem Pflegedienst ja nein

- von einem Familienhilfedienst ja nein

- von einem anderen Dienst ja nein

3. PFLEGELEISTENDE PERSON:

Name: Vorname:

Geburtsdatum: Zivilstand: Geschlecht: W M

Strasse und Nr. : PLZ und Ort:

 : E-Mail:

Staatsangehörigkeit: AHV-Nr.:

Für ausländische Staatsangehörige, Bewilligung:
(bitte Kopie der Bewilligung beilegen)

Angehörige (Verwandtschaft bzw. Schwägerschaft):
oder

Nahestehende (dauerhafte persönliche Beziehung):

4. BEMERKUNGEN

.....

.....

.....

.....

Dieses Formular ist zu senden an die:

**Kommission des Seebezirks
für die Hilfe und Pflege zu Hause
Spitalweg 36
3280 Murten
bezirkskommission@rsl-gns.ch**

Nach Eingang des Antrages wird vom zuständigen Spitexdienst eine Bewertung vorgenommen, und daraufhin folgt der Entscheid der Bezirkskommission.

Wird die Pauschalentschädigung gewährt, so wird der Anspruch nach Ablauf einer Wartefrist von 60 Tagen ab dem Zeitpunkt, an dem der Antrag der Bezirkskommission eingereicht wurde, wirksam.

Der Betrag der gewährten Pauschalentschädigung bestimmt sich nach der eruierten Punktezahl:

Punkteraster für Pauschalentschädigungsbeiträge:

Von 0 bis 15 Punkte	keine Entschädigung
Von 16 bis 21 Punkten	Entschädigung von CHF 15.-
Von 22 bis 29 Punkten	Entschädigung von CHF 20.-
Von 30 bis 39 Punkten	Entschädigung von CHF 25.-
Von 40 bis 49 Punkten	Entschädigung von CHF 30.-
Ab 50 Punkten	maximale Entschädigung von CHF 35.-

Die unterzeichnende pflegebedürftige Person erteilt der Kommission die Ermächtigung, gegebenenfalls die erforderlichen Erkundigungen über sie bei den zuständigen Diensten (Gemeindeverwaltung, Spitexdienst,...) einzuholen.

Die unterzeichnenden Personen haben von den oben angeführten Bestimmungen Kenntnis genommen und anerkennen vorbehaltlos alle darin formulierten Bedingungen.

Ort : **Datum :**

Unterschrift pflegebedürftige Person:

Unterschrift pflegeleistende Person: